

Geschäftsbedingungen für Softwarenutzungen (12/1999)

- 1 Alle Lieferungen und Leistungen werden unter der Voraussetzung ausgeführt, daß ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten. Die Annahme der Lieferung oder Leistung gilt als Einverständnis mit dieser Regelung durch schlüssiges Verhalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden auf das Vertragsverhältnis nicht angewandt, auch wenn diesen Bedingungen nicht gesondert widersprochen wird. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Folgelieferungen bzw. Folgeleistungen ohne das dies besonders vereinbart werden muß.
- 2 Versendungen erfolgen auf Gefahr des Empfängers, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen mit Übergabe an den Versandbeauftragten auf den Auftraggeber über. Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sie sind in den vereinbarten Preisen nicht enthalten.
- 3 Die Aufrechnung von Ansprüchen des Auftraggebers mit Forderungen des Auftragnehmer wird ausgeschlossen, soweit keine unbestrittenen oder rechtskräftigen Ansprüche bestehen.
- 4 Der Auftragnehmer behält sich bis zur restlosen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises das Eigentum an den gelieferten Sachen vor. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Sicherheit aus dem Eigentumsvorbehalt insoweit freigeben, als die Werte der Sicherheit die zu sichernden Forderung um mehr als 20% übersteigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die mit Eigentumsvorbehalt belastete Sache im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten oder zu veräußern, sofern er nicht in Verzug gesetzt wurde. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen werden ausgeschlossen. Forderungen aus der Weiterveräußerung oder anderweitigen Verwertung in ursprünglicher oder veränderter Form tritt der Auftraggeber an den Auftragnehmer sicherungshalber ab. Für solche abgetretenen Forderungen wird eine widerrufbaren Einziehungsermächtigung erteilt. Die Widerrufbarkeit wird auf den Fall beschränkt, daß der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Zurücknahme einer Sache die mit Eigentumsvorbehalt belastet ist, stellt regelmäßig keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 5 Angaben über die vom Auftragnehmer gelieferten Sachen oder erbrachten Leistungen in Prospekten, Katalogen, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Handbüchern, Zertifikaten oder sonstigen Formularen stellen keine über die normale Gewährleistung hinausgehende Zusicherung von Eigenschaften i.S.d. § 459 II BGB dar. Solche Eigenschaftszusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
- 6 Zur Verfügung gestellte Muster gelten als Versuchsmuster und nicht als Probe i.S.d. § 494 BGB.
- 7 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen des Auftragnehmers innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu begleichen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles wird ein Verzugszins von 4% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vereinbart.
- 8 Angebote sind freibleibend, soweit keine andere Kennzeichnung erfolgt. Preise verstehen sich ohne gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 9 Es wird gewährleistet, daß lizenzierte Software innerhalb von 6 Monaten ab dem Tage des Erwerbs bzw. der Lieferung, wenn sie vorschriftsmäßig betrieben wird, im wesentlichen die in den entsprechenden Unterlagen beschriebene Funktionalität erfüllt. Es wird nicht gewährleistet, daß die Software stets unterbrechungs-, fehlerfrei und sicher läuft. Im Falle von Mängeln kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung leisten. Bei zweimaliger erfolgloser Nachbesserung hat der Auftraggeber das Recht Rückgängigmachung des Vertrages oder angemessene Preisminderung zu verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Lieferung zu rügen. Anderenfalls ist jeglicher Gewährleistungsanspruch wegen solcher Mängel ausgeschlossen. Die Haftung wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft bleibt unberührt. Allerdings ist der Auftragnehmer verpflichtet sich vorab zu vergewissern, ob die Software seine Anforderungen erfüllt. Die Haftung wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft erstreckt sich jedoch nicht auf mittelbare Schäden aus dem Fehlen einer solchen Eigenschaft. Ansprüche wegen Mängeln in der Ware verjähren innerhalb von einer Frist von 6 Monaten ab Zugang der Ware. Für kostenlose Lieferung oder Leistung wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. In diesen Fällen erfolgt die Überlassung wie vorliegend ohne weitergehende Zusicherungen hinsichtlich irgendwelcher Eigenschaften oder Eignungen insbesondere der Sach- und Rechtsmangelfreiheit. Die Nutzung bei kostenloser Überlassung erfolgt in ausdrücklicher Anerkennung dieses Gewährleistungsausschlusses.
- 10 Für alle Schäden infolge schuldhafter Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer bei eigenem Verschulden oder dem seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgenommen im Falle des Rücktritts aufgrund des Verzuges oder der Unmöglichkeit der Leistung. Bei leichter Fahrlässigkeit, auch von Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung für mittelbare Schäden ausgeschlossen. Die Haftung wird auf den Nettoerechnungsbetrag für die Lieferung oder Leistung, aus der der Schaden unmittelbar entstanden ist, begrenzt. Gewährleistungsrechte nach Ziff. 9 werden hiervon nicht berührt. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so haftet der Auftragnehmer auch im Falle des Verzuges oder der Unmöglichkeit der Leistung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Jegliche Haftung bei kostenloser Lieferung oder Leistung wird ausgeschlossen. Die Nutzung bei kostenloser Überlassung erfolgt in ausdrücklicher Anerkennung dieses Haftungsausschlusses.
- 11 Der Auftragnehmer überläßt dem Auftraggeber an Software, Ton-, Bild- und anderen Aufzeichnungen das einfache Nutzungsrecht zum eigenen Gebrauch. Dieses Nutzungsrecht kann weiterveräußert werden, wobei das Nutzungsrecht des Auftraggebers mit der Weiterveräußerung erlischt. Sind persönlich für den Auftraggeber lizenzierte Software-Versionen Gegenstand der Lieferung oder Leistung ist eine Weiterveräußerung ausgeschlossen. Bei kostenloser Überlassung bedarf die Weiterveräußerung grundsätzlich der Zustimmung des Auftragnehmers. Soweit nicht anders vereinbart, werden Urheberrechte insbesondere bei Druckwerke, Software und andere Aufzeichnungen nicht überlassen. Alle Urheberrechte bleiben beim Auftragnehmer. Druckwerke, Software und andere Aufzeichnungen dürfen daher vom Auftraggeber nicht vervielfältigt werden. Von diesem Verbot ausgenommen wird eine Sicherungskopie der Druckwerke oder anderer Aufzeichnungen sofern diese auf elektronischen Datenträgern zur Verfügung gestellt werden und bei Software. Weitere Vervielfältigungen sind nur im Rahmen der Nutzung des Produktes zulässig. Ein Nachdruck oder eine Nachahmung ist nicht zulässig. Lizenzen an Software werden als nicht-ausschließliche Lizenzen gewährt. Software, insbesondere darin enthaltene Techniken, Algorithmen und Verfahren, sowie alle Unterlagen dazu, sind Geschäftsgeheimnisse und dürfen Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dies vertraglich vereinbart wurde. Bei Zuwiderhandlungen wird Schadenersatz verlangt.
- 12 Besondere Bedingungen für die Erstellung von Websites und sonstige Aufträge in Zusammenhang mit dem Internet: Der Auftragnehmer haftet ohne besondere Vereinbarung nicht dafür, daß die Inhalte der erstellten Seiten frei von Rechten Dritter sind. Dies gilt für sämtliche Inhalte gleichgültig in welcher Form diese in den Seiten dargestellt sind und unabhängig davon, ob die Inhalte vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer erstellt oder integriert wurden. Ferner wird ohne besondere Vereinbarung keinerlei Gewähr für die Zulässigkeit der Darstellung insbesondere aus berufsrechtlichen Bestimmungen übernommen. Ohne besonderen Auftrag werden die Seiten für die Darstellung in den jeweiligen aktuellen Browserversionen im Zeitpunkt der Auftragserteilung des Microsoft-Internet-Explorers und des Netscape Navigators entwickelt, wobei Abweichungen in der Darstellung zwischen diesen Browsern keine Mängel sind. Eine weitergehende Gewähr für die Wiedergabe der Websites wird nicht übernommen. Wird vom Auftragnehmer eine Domain-Registrierung vermittelt oder angeboten, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Gewähr für die zwischen dem Provider oder seinen Vertretern und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen. Werden vom Auftragnehmer im Rahmen eines Auftrages Inhalte des Internet gleich in welcher Art zur Verfügung gestellt, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für die Richtigkeit, die Fehlerfreiheit und die Verwendbarkeit dieser Inhalte.
- 13 Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren auf die Geschäftsbeziehung ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Erfüllungsort ist Berlin. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart.
- 14 Änderungen oder besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere für die Abbedingung der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Vertragszweck weitgehend entsprechende und möglichst beiderseitige Interessen berücksichtigende Vereinbarung zu ersetzen.

Berlin, im Dezember 1999

Microsoft, Windows, Microsoft-Excel, Microsoft-Office, Microsoft-Word, Microsoft-Access, Microsoft-Powerpoint, Microsoft-Publisher, Microsoft-Internet Explorer und Visual Basic sind eingetragene Warenzeichen der Microsoft Corporation, Apple und Macintosh sind eingetragene Warenzeichen der Apple Computer Inc. Java und das Java Coffee Cup-Logo sind eingetragene Warenzeichen von Sun Microsystems, Inc. Netscape und Netscape Navigator sind eingetragene Warenzeichen von Netscape Communications Corporation.